Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 27. Freitags, den 3. Juli 1835.

Buchhandel.

Aus der Schweiz.

Der in No. 13. des Börsenblattes mitgetheilte Vorschlag zu Veranstaltung einer gleichförmigen Ausgabe sämmtl. deutscher Classiker hat wider mein Erwarten theilweise Anklang und Beifall gefunden und Herrn Brockhaus veranlaßt, zu demselben Ende hin in No. 19. einen Vorschlag anderer Art zu machen. Er zählt dabei einige Schwierigkeiten auf, welche der Ausführung meines Planes (der nach seiner Versicherung „vortrefflich sein würde, wenn er in der Praxis ausführbar wäre,") entgegenstehen; es möge mir daher vergönnt sein, einige Bemerkungen daran zu knüpfen. Ich schicke dabei die Versicherung voraus, daß es mich aufrichtig freuen wird, wenn das Anerbieten des Hrn. Br. bei sämmtlichen Verlegern den gewünschten Anklang findet, denn ob auf dem oder jenem Wege das Ziel erreicht wird, kann gleichgültig sein, wenn nur den Anforderungen, welche das literarische Publicum den jetzigen Verhältnissen gemäß zu machen berechtigt ist, möglichst entsprochen wird. Indessen scheint es, daß sich der Ausführung des letztern Planes dieselben Schwierigkeiten und in noch größerem Maße entgegenstellen als dem ersten. Wir wollen diese daher der Reihe nach betrachten, und, um alle Nebenrücksichten fern zu halten, möge, ganz abgesehen von den Urhebern der beiden Pläne, der eine mit No. 19. und der andere mit No. 13. bezeichnet werden.

Die erste Schwierigkeit ist, etwa 50 betheiligte Verleger unter einen Hut zu bringen. Dies wird von No. 13 unbedingt zugegeben, und damit steht und fällt der ganze Plan. Die Gründe, warum zur wirklichen Vereinigung wenig Hoffnung ist, mögen unerörtert bleiben, da sie so ziemlich auf der Hand liegen. Diese Hoffnung ist aber bei dem Plane No. 19 noch weit geringer. Viele und wenn nicht die meisten, doch die bedeutendsten Verleger besitzen eigene Druckereien und sind daher gewiß nicht geneigt, den daraus erwachsenden Vortheil einem andern zu überlassen. Nach No. 13 dagegen würde jeder Verleger, insofern er den Anforderungen des § 8 vollkommen Genüge leistet, was erwartet werden darf, in der Regel den Druck der eigenen Verlagswerke übernehmen. Da ferner, wer auch immer den Plan No. 19. ausführen möchte, dies nicht ohne verhältnißmäßigen Gewinn denkbar ist, so würde die Besorgniß der Theilnehmer vor Uebervortheilung, auch bei der vollständigsten Ueberzeugung von richtiger Rechnungsstellung, immerhin größer sein als bei einem auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr begonnenen Geschäft, dessen Verwaltung wegen der Statt findenden Controle für die Theilnehmer eine öffentliche zu nennen ist.

Die zweite Schwierigkeit soll die Abschätzung des Verlages darbieten. Das ist wohl nicht so schwierig, als es auf den ersten Anblick scheint, und wenn es nicht am guten Willen gebricht, so sollte es am Können noch weniger fehlen. Daß es sich hier nicht um eine Schätzung des geistigen Werthes handelt, ist klar, es kann also blos der mercantilische Werth in Anschlag kommen. Wie sehr aber der letztere oft vom ersteren verschieden ist, braucht nicht gezeigt zu werden; indessen dürfte bei anerkannt classischen Werken dieser Unterschied am geringsten sein. Wenn nun jeder Verleger den Werth seines Verlages für sich selbst zu bestimmen im Stande ist, — und diese Fähigkeit wird man Verlegern solcher Werke doch wohl zutrauen dürfen, — warum sollte dann auf den Grund der als richtig documentirten Einzelschätzungen nicht leicht der wahre Gesammtwerth ermittelt werden können?